



Landschaftsqualitätsprojekte Kanton Zürich

Vertragsbedingungen

Mit der Anmeldung der Landschaftsqualitätsmassnahmen im Agriportal werden folgende Vertragsbedingungen anerkannt, gestützt auf Art. 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung (DZV).

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen gelten für den Bezug von Landschaftsqualitätsbeiträgen:

- Der Betrieb ist berechtigt für den Bezug von Direktzahlungen gemäss DZV. Geht diese Berechtigung im Laufe der Umsetzungsperiode ganz oder vorübergehend verloren, werden die Beitragszahlungen in den entsprechenden Jahren ausgesetzt.
- Bei der Anmeldung der Massnahmen im Agriportal muss die Kenntnissnahme des Merkblatts Landschaftsqualität bestätigt werden

Massnahmen und betrieblicher Plafond

- Die Bewirtschaftenden verpflichten sich, die angemeldeten Massnahmen nach den beschriebenen Auflagen und Bedingungen umzusetzen. Es gilt jeweils die neuste Version des Massnahmenkatalogs. Änderungen werden durch den Kanton publiziert. Wer diese nicht einhalten kann, kann die Massnahme abmelden mittels einer kurzen schriftlichen Mitteilung an die Abt. Landwirtschaft des Kantons Zürich (Email: direktzahlungen@bd.zh.ch).
- Die Verpflichtungsdauer für die Verlängerung des Projekts gilt bis 2025. Kann eine Massnahme wegen Pachtlandverlust oder Pensionierung nicht mehr umgesetzt werden, entfällt die Verpflichtungsdauer. Es gibt keine Rückforderung der bereits bezogenen Beiträge.
- Es ist möglich, jedes Jahr weitere Massnahmen anzumelden, solange der einzelbetriebliche Plafond nicht erreicht wird.
- Die LQ-Beiträge sind pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) pro Betrieb plafoniert. Der aktuell gültige Plafond ist auf der Webseite der Abteilung Landwirtschaft publiziert. Massnahmen, die vom betrieblichen Plafond ausgenommen sind, sind im kantonalen Massnahmenkatalog entsprechend bezeichnet. Massnahmen, die unter den betrieblichen Plafond fallen, dürfen nur bis zum festgesetzten Betrag angemeldet werden. Werden Massnahmen über diesen Beitrag hinaus angemeldet, so müssen diese ebenfalls bis zum Ende der Laufzeit der Projektverlängerung umgesetzt werden.

Beiträge

Der Kanton richtet den Betrieben für die erbrachten Leistungen Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) aus. Die Beitragshöhen sind im Massnahmenkatalog festgehalten.

Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen, Beitragshöhen, Plafond und Budget

Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, Massnahmen, Plafond und Beiträge, bzw. Kürzungen infolge Budgetüberschreitung bei Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Kürzungen aufgrund kantonalen Budgetüberschreitungen können linear, massnahmenspezifisch oder durch Herabsetzen des betrieblichen Plafonds erfolgen.

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin kann bei einer Beitragssenkung melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet. Der Teilnahmeverzicht hat keine rückwirkende Kürzung zur Folge.

Kontrollen, Meldung bei Wechsel Bewirtschafter/Bewirtschafterin

Die Betriebe verpflichten sich, die Bewirtschaftungsanforderungen und Kontrollkriterien gemäss dem Massnahmenkatalog einzuhalten. Die Kontrolle durch die Agrocontrol auf dem Betrieb ist zu dulden und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen. Die Kontrollen sind kostenpflichtig.

Beginn, Dauer und Ende

Der Vertrag beginnt mit der Anmeldung zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen bei der Erhebung im Agriportal und endet am 31. Dezember 2025. Der vorliegende Vertrag ersetzt den im Rahmen der ersten Projektphase (2014-2021) unterzeichneten Vertrag.

Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen:

Es können Sanktionen ausgesprochen und/oder Beiträge gekürzt bzw. verweigert werden, wenn:

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht werden;
- Kontrollen erschwert werden;
- Meldepflichten und Meldetermine nicht einhalten werden;
- gegen die Bedingungen und Auflagen des Landschaftsqualitätsprojekts verstossen oder Auflagen der Direktzahlungsverordnung nicht einhalten werden.

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

Vorzeitige Auflösung

Bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinbarung durch Sie als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin kann der Kanton den Vertrag vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Zürich im April 2023